

Satzung der Stadt Kaltenkirchen

über die

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 " Südlich der Straße Im Brook "

für den Bereich südlich der Straße Im Brook, östlich der ehemaligen Hofstelle, nördlich der Krückau und westlich der Bebauung des Brookringes

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S.2141) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 19.06.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 " Südlich der Straße Im Brook ", bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen :

Teil B - Text

- 1) Die textliche Festsetzung unter Ziffer 1.2 wird wie folgt geändert :

Die Firsthöhe der Gebäude beträgt im gesamten Plangebiet maximal 8,00 m. Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und mit + 0,00m die Oberkante des Bordsteines bzw. des Gehweges der das Grundstück erschließenden Straße.

- 2) Die textliche Festsetzung unter Ziffer 7.5 – Die Ausführung von Drempeln (Teil der Außenwand zwischen Traufe bis zur Oberkante des darunterliegenden Geschosses) ist im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig – wird aufgehoben.

- 3) Die übrigen textlichen Festsetzungen der seit dem 30.06.2000 rechtskräftigen Ursprungsfassung gelten weiterhin.

Kaltenkirchen, den 21.06.2001




Zobel
Bürgermeister